

Tennisclub Freyung e. V.
Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Freyung e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freyung und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im BLSV (Bayerischer Landessportverband) und im BTV (Bayerischer Tennisverband e.V.)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (AO 1977) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist zulässig, soweit er den Zwecken des Vereins dient und steuerlich die Gemeinnützigkeit nicht in Frage stellt. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., dem Bayerischen Tennisverband sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3
Mitgliedschaften, allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Club besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Jugendlicher gilt ein Mitglied bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet. Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Spielbetrieb teil, sie sind Förderer des Vereins. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt
- (2) Sämtliche Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen bei der Benutzung der Platzanlage oder der Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Beschlüssen und Anweisungen der Vereinsorgane nachzukommen, die vom Vorstand zu erlassende Haus- und Spielordnung zu beachten, den Zusammenhalt des Vereins nach besten Kräften zu stärken und ihn nach außen würdig zu vertreten.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Eltern.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung für die jeweils bevorstehende Tennissaison eine Beitragserhöhung oder sonstige finanzielle Mehrbelastungen, so kann ein Austritt noch innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung erfolgen.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, mit dem Hinweis auf den Ausschluss, auch nach drei Monaten nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

§ 6
Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages und zur Zahlung einer eventuell von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage oder Aufnahmegebühr verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Beiträge nach den verschiedenen Mitgliedsgruppen unterschieden werden kann. Wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss. In der Beitragsordnung ist auch die Handhabung der Beitragszahlung geregelt.

§ 7
Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsbeirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Verwaltungsbeirat.
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte gemäß Satzung, Gesetz und Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

- (3) Der Vorsitzende ist beauftragt und berechtigt, einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes zu erledigen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer versehen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Für den Verein verauslagte und durch Beleg nachgewiesene Beträge können erstattet werden, wobei für Beträge über 100,00 Euro vorher die Zustimmung des Vorstandes vorliegen muss.

§ 10

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Veräußerung oder zum Erwerb, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Für außerordentliche Einzelinvestitionen ist der Vorstand zu Ausgaben bis zu 1500,-- Euro im Jahr ermächtigt. Bei Ausgaben darüber bis zu 2.500,-- Euro im Jahr ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes und des Verwaltungsbeirates erforderlich. Bei Ausgaben von mehr als 8.000,-- Euro im Jahr ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Diese Bestimmung (Abs.2) gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst in den ersten 4 Monaten statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen gebieten oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief oder E- Mail oder Veröffentlichung in der Tagespresse einzuberufen.
- (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugend-Verwaltungsbeirates sind auch Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren und zwar unter Angabe des Paragraphen und des Vorschlages in Kurzfassung.
- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens 3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Verwaltungsbeirat

- (1) Der Verwaltungsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern und einem Jugendvertreter des Vereins, welche alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, die Vorstandschaft bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Der Beirat ist vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 13

Vereinsvermögen

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch. Der Kassier hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind zuvor im Vorstand zu beraten und zu beschließen. Der Kassier wickelt den gesamten Zahlungsverkehr für den Verein ab und erhält dafür über das Bankkonto des Vereins Einzelzeichnungsvollmacht. Im Innenverhältnis ist diese Zeichnungsvollmacht begrenzt auf einen Betrag von 500,-- Euro im Einzelfall. Darüber hinausgehende Zahlungen sind, sofern sie nicht vertraglich festgelegt sind, vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.

- (2) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt und nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden, soweit es die wirtschaftliche Lage des Vereins erlaubt. Über die Gewährung der Ehrenamtspauschale entscheidet die Vorstandschaft jährlich neu.
- (3) Zuwendungen an Mitglieder des Vereins aus sportlichen Gründen sind zulässig, sofern sie den Charakter einer Aufwandsentschädigung nicht übersteigen und nicht den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen. Den Zahlungen müssen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen, die nicht aus Mitgliedsbeiträgen stammen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlte Bareinlagen (Kapitaleinlagen und Versicherungen) der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern übersteigt, dem Turnverein Freyung e.V. mit der Auflage zu übergeben, dieses Vermögen zunächst fünf Jahre zu verwalten.
- (4) Sollte innerhalb dieses Zeitraums ein neuer Tennisclub in Freyung gegründet werden und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden, so ist das vom Turnverein Freyung e.V. verwaltete Vereinsvermögen an diesen neu gegründeten Tennis-Club zu übergeben.
- (5) Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist hat der Turnverein Freyung e.V. das Vermögen des Tennisclubs e.V. für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, insbesondere für sportliche Förderung der Jugend zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2011 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
Die vorhergehenden Fassungen sowie deren Änderungen sind nach diesem Termin ungültig.

Freyung, den 14.04.2011

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender